

Leipzig. Die Zeitung erscheint mit Ausnahme des Montags täglich und wird Mittwochs 4 Uhr aus gegeben.

Preis für das Vierteljahr 1 1/2 Thlr.; jede einzelne Nummer 2 Ngr.

Deutsche Allgemeine Zeitung.

«Wahrheit und Recht, Freiheit und Gesetz»

Zu beziehen durch alle Postämter des In- und Auslandes, sowie durch die Expedition in Leipzig (Querstraße Nr. 8).

Insertionsgebühren für den Raum einer Zeile 2 Ngr.

Deutschland.

× Vom Neckar, 16. Sept. Die neuenburger Frage bringt den politischen Verstand von Deutschland in ein wahres Labyrinth und stellt ihn damit auf eine harte Probe. Auf ihn hat es ebenso gut Zelotismus in Wünschen und Forderungen als Anarchie in Begriffen und Grundsätzen abgesehen. Wir erachten es für menschenfreundliche Pflicht, auf die Gefahr umsomehr aufmerksam zu machen, als sie sonderbarer Weise gerade aus dem Lager her droht, worin man ausschließlich versteht, die Dinge, die da geschehen, verständig und staatsklug, monarchisch und conservativ zu beurtheilen, hiernach aber privilegiert ist, den Ton anzugeben, er sei nun recht oder falsch. Das eine Blatt erklärt heute „die bisherige Langmuth Preußens einer großen Macht würdig“ und spöttelt morgen darüber, daß „das verkehrte Rechtsgefühl acht Jahre lang dem Drange widerstanden habe, sich Genugthuung zu verschaffen“. Bald wird der „Putzsch“ als eine verdienstliche und patriotische That gepriesen, bald wenigstens als eine Handlung erklärt, auf die das Strafgesetz keine Anwendung finde: als ob von der politischen Farbe des Thäters die Straffreiheit oder die Straffälligkeit abhängt! In dem nämlichen Athem findet man nicht Worte genug über den revolutionären Charakter der neuenburger Volkserhebung im Jahre 1848 und ist man des Lobes voll über die Napoleonische Dynastie, indem man sie als vollblut-legitim bezeichnet, obwohl sie doch auf Volkswahl und damit auf dem Volkswillen beruht. Ein anderes Blatt erkennt in der Lage von Neuenburg eine Schmäherung des monarchischen Princips, obgleich doch einestheils dort nur das Recht eines Monarchen verletzt ist und andererseits das jetzt in Neuenburg geltende System keine andere Natur hat als das, was die ganze Schweiz das ihrige nennt, ohne daß man darin je eine Beschimpfung des „monarchischen Princips“ erkannt hätte. Wieder ein anderes Blatt stellt den Tauschvertrag, wodurch Frankreich im Juni 1805 das Fürstenthum Neuenburg gegen Hannover von Preußen erwarb, wegen damaligen „Zwangs“ in Frage, ohne zu bedenken, daß mit einer solchen Theorie der Besitzstand in Deutschland mannichfach in sehr bedenklicher Weise bedroht wird. Ein weiteres Blatt nimmt in der Schilderhebung vom 3. Sept. keinen Angriff auf die Obrigkeit, sondern nur die Aufrechnung gegen eine ganz unberechtigte Willkürherrschaft wahr, als ob Neuenburg seit 1848 keine Regierung, keine Ordnung, kein Recht und kein Gesetz, also nichts gehabt habe, was man unter staatlichem Organismus oder Rechtszustand zu verstehen pflegt, oder als ob eine solche Doctrin nicht darauf hinausliefe, jede Schilderhebung gegen eine aufgezwungene Herrschaft zu rechtfertigen. Jetzt hört man von der Kränkung, die dem Recht, deutscher Ehre und deutscher Würde von der Schweiz widerfahren sei, aber von der Kränkung, die auf dem Recht, auf deutscher Ehre und deutscher Würde von dänischer Seite lastet, davon ist es dort still. Jetzt will die ganze deutsche Nation in Bewegung gesetzt werden, um die Schweiz zusammenzutreiben; und 1851 entwarfente man das schleswig-holsteinische Heer und gab das schleswig-holsteinische Brudervolk den Dänen preis. Gott befreie es! Wie weit es in Deutschland mit dem Wirrwarr und der Zerfahrenheit gekommen sei, daran mögen wenigstens obige kleine Proben erinnern, wenn sie auch nicht hinreichen zu mahnen.

Preußen. :: Berlin, 17. Sept. Die jüngste Retrogirung in Hannover hat hier sehr überrascht und wird noch fortwährend stark besprochen. Daß die hannoversche Regierung, wie sie jetzt zusammengesetzt ist, nicht anstehen würde, den Bundesbeschluß vom 19. April 1855 in allen seinen möglichen Consequenzen zu verfolgen, dies war am Ende wol zu erwarten; die Eventualität aber, daß die hannoversche Regierung über den fraglichen Bundesbeschluß, welcher ihren Maßnahmen doch zum Ausgangspunkt und zur Basis dienen soll, noch hinausgehen würde, konnte so leicht nicht gemuthmaßt, geschweige denn erwartet werden. Man sehe sich die Dinge hierüber nur etwas näher an. Wollte man den Bundesbeschluß vom 19. April 1855 und den demselben vorhergehenden Ausschlußbericht einer Kritik unterwerfen, so würde ohne Zweifel sehr Vieles gesagt werden können. Wir wollen indessen hiervon Umgang nehmen und den Bundesbeschluß vom 19. April 1855 nehmen wie er ist. Es ist nun zuvörderst daran zu erinnern, daß nach Art. 56 der Wiener Schlussacte die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden können. Ausnahmen hiervon sind nur dann statthaft, wenn Das, was die Regierungen als den verfassungsmäßigen Weg betrachten, erschöpft ist. Aber auch in solchen Fällen bleibt die Grundregel, damit die Regierungen nicht einseitig zu weit gehen können, immer im Vordergrund stehen, und darum gestattet der Bundesbeschluß der hannoverschen Regierung auch nur insoweit den verfassungsmäßigen Weg zu verlassen, „als es sich um Abänderung der im Ausschlußbericht als bundeswidrig bezeichneten oder damit im Zusammenhange stehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Sept. 1848 und um Wiederherstellung der hierauf bezüglichen

Bestimmungen des Landesverfassungsgesetzes von 1840 handelt“. Der Ausschlußbericht bezeichnet also, wie aus der angeführten Stelle hervorgeht, nur Einzelnes im Gesetz von 1848 als bundeswidrig, keineswegs aber das ganze Gesetz. Sehen wir uns den Ausschlußbericht, dessen wörtliche Mittheilung an dieser Stelle zu weit führen würde, näher an, so finden wir, daß in demselben eigentlich nur eine einzige Hauptbestimmung in dem Gesetz von 1848 in bestimmter Weise als bundeswidrig bezeichnet wird und daß sich das Weitere mehr auf allgemeine Ausstellungen bezieht. Was aber ist dem gegenüber nun seitens der hannoverschen Regierung geschehen? Sie hat ohne weiteres das ganze Gesetz von 1848 beseitigt und dafür, ebenfalls ohne weiteres, das ganze Gesetz von 1840 wiederhergestellt. Die betreffende Abänderung soll zwar nur provisorischer Natur sein, was aber darauf zu geben, geht daraus hervor, daß gleichzeitig bedeutet wird, daß, solange über das Finanzcapitel keine Einigung mit den Ständen erzielt werde, entsprechende weitere Retrogirungen in Aussicht ständen. Unsere Kreuzzeitung hat den ritterschaftlich-reactionären Bestrebungen in Hannover bis jetzt in eifrigster Weise das Wort geredet; wir glauben aber, daß nunmehr sogar auch Hr. v. Gerlach sich in der Lage befinden dürfte, gegen die hannoversche Regierung in einige Opposition zu treten. Wir unsererseits wollen uns jedes weiteren Urtheils über die Sache enthalten.

Württemberg. :: Stuttgart, 14. Sept. Das hier erscheinende Deutsche Volksblatt (Organ der Katholiken) veröffentlicht in wortgetreuen Auszügen aus den Protokollen einen Theil der „Verabredungen“ der dresdener Conferenzen, welche vom 19.—28. Mai zwischen Abgeordneten der evangelisch-lutherischen Kirchenregimente von Sachsen, Baiern, Hannover, Württemberg und beiden Mecklenburg stattgefunden haben. Ich glaube nicht, daß gedachte Verabredungen schon auf anderem Wege in das Publicum erkoffen sind, und stehe daher nicht an, aus den Mittheilungen des genannten Blattes, die bei der bisherigen Geheimhaltung fast als Enthüllungen anzusehen sind, Ihnen einen genügenden Auszug zu übermitteln. Das größte Interesse bietet, so heißt es, Das, was in Betreff der „Beichte und Absolution“ verabredet worden. Das Deutsche Volksblatt theilt diese Verabredungen in 23 Abschnitten mit: 1) Es sei gemäß der schon von den Bekenntnisschriften geforderten Ordnung Niemand ohne vorgängige Beichte und Absolution zum Abendmahl zuzulassen. 2) Die jetzige Art der Behandlung von Beichte und Absolution sei mangelhaft, „die Rückkehr zur Privatbeichte und Privatabsolution ist als heilsam und nothwendig anzuerkennen“. Abschnitt 3—9 betrifft die Mittel zur geeigneten Anbahnung des richtigen Verhältnisses über die eigentliche Bedeutung von Beichte und Absolution und der geordneten und umfassenden Benutzung dieser Gnadenmittel. Nach Abschnitt 10 sollen die Pastoren an die alte Sitte fleißig erinnern, daß der Beichtwillige zuvor seinen Nächsten um Vergebung bitte. 11) „Wo irgend möglich, muß man es zu erreichen suchen, daß sich die Gemeindeglieder in der Woche vorher persönlich zur Beichte anmelden, damit der Pastor wisse, was er in der Beichte zu erwarten hat.“ 12) Bei Ertheilung der Absolution ist die Hand aufzulegen und zwar nicht Zweien zugleich, sondern jedem Einzelnen die rechte Hand. Die Absolution ist nicht mittels eines Bibelspruchs oder sonst eines den Sinn der Absolution nicht scharf aussprechenden Wortes zu sprechen, sondern stets und Jedem einzeln unter Handauslegung mit einer ordentlichen Absolutionsformel. (Die Absolutionsformel lautet: „Der allmächtige Gott hat sich deiner erbarmt, und ich auf den Befehl unsers Herrn Jesu Christi als sein Diener spreche dich frei, ledig und los von allen deinen Sünden im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen! Gehe hin in Frieden! Amen.“ Die Beichtformel lautet: „Ich armer, sündiger Mensch bekenne vor Gott, meinem Schöpfer und Erlöser, daß ich viel gesündigt habe, nicht allein mit Gedanken, Worten und Werken, sondern daß ich auch in Sünden empfangen und geboren bin. Ich habe aber Zuflucht zu Gottes grundloser Barmherzigkeit, suche und begehre Gnade um des Herrn Jesu Christi willen: Herr, sei gnädig mit armen Sünder. Ich will mit Gottes Hülfe mein Leben gern bessern.“) 13) „Diese Privatabsolution kann in unserer Kirche sofort allgemein wiederaufgenommen werden, auch da, wo man noch nicht zugleich auch die Privatbeichte wiederaufzunehmen im Stande ist, und wird dies der erste Schritt zur Zurückführung der Privatbeichte sein müssen.“ 14) Die Absolution ist nur dem Busfertigen, d. h. Demjenigen z. c., zu gewähren. Demgemäß (Abschnitt 15) „darf und soll der Pastor die Absolution versagen, bis er sich bessert, a) dem in christlichen Dingen grob Unwissenden, b) Dem, der frecher, das Evangelium umstürzender und verhöhrender Lehre bewußt anhängt und sich nicht bekehren lassen noch bekehren will, d) Dem, der, wie der Trunkfällige, Dieb, öfter nach erhaltener Absolution wieder rückfällig geworden ist, e) Dem, der in dauernden sündlichen Verhältnissen (dauernder Freundschaft, schandbarem Gewerbe, Ehebruch, Concubinat, wilder Ehe z.) dahinlebt und mit diesen